



Unterstellung

unter die Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht

Stand:

15. Dezember 2006

1. Grundsätzliches

Eine Versicherungsgruppe wird gemäss Art. 64 VAG durch zwei oder mehrere Unternehmen gebildet, wenn mindestens eines davon ein Versicherungsunternehmen ist, sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf eine andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Ein Versicherungskonglomerat wird gemäss Art. 72 VAG durch zwei oder mehrere Unternehmen gebildet, wenn mindestens eines davon ein Versicherungsunternehmen ist, mindestens eines davon eine Bank oder ein Effekthändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf eine andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Laut Art. 65 und Art. 73 des VAG kann die Aufsichtsbehörde eine Versicherungsgruppe oder ein Versicherungskonglomerat, der eine Unternehmung in der Schweiz angehört, in Ergänzung zur Einzelaufsicht, der Gruppen- und Konglomeratsaufsicht unterstellen. Voraussetzung ist, dass die Versicherungsgruppe oder das Konglomerat tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird oder tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellt ist.

Mit diesen Kann-Vorschriften lässt der Gesetzgeber dem BPV als rechtsanwendende Behörde in Bezug auf die Unterstellung unter die schweizerische Gruppen- und Konglomeratsaufsicht einen Ermessensspielraum. Es obliegt somit dem BPV, entsprechende Kriterien für eine Unterstellung zu definieren, welche im Einzelfall anzuwenden sind.

Diese Unterstellungskriterien und die Vorgehensweise für die Unterstellung von Gruppen und Konglomeraten werden im vorliegenden Merkblatt beschrieben.

2. Unterstellung von Versicherungsgruppen

Die Unterstellungskriterien für Versicherungsgruppen lassen sich namentlich von folgenden Zwecksetzungen der Aufsicht ableiten:

Solvenzicherung, Sicherung der Finanzstabilität und Verhinderung von Markt- bzw. Wettbewerbsverzerrungen.

Die Anwendung dieser, die Einzelaufsicht ergänzenden, Regulierungen soll im übrigen unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips erfolgen.

Aufgrund dieser Überlegungen werden Gruppen dann unterstellt, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Internationale Gruppen
Bei grossen, international tätigen Versicherungsgruppen kann die Aufsichtsbehörde ihre Aufgabe nur dann umfassend ausüben, wenn sie zusätzlich zu den Informationen über die Einzelgesellschaften ihres Landes auch einen Überblick über die gegenseitige Beeinflussung aller Unternehmen innerhalb einer Gruppe hat.
- Komplexe Gruppenstrukturen
Eine zusätzliche Aufsicht ist notwendig und angemessen, wenn die Gruppe komplex strukturiert ist. Komplexe Strukturen ergeben sich einerseits aufgrund der Anzahl und Verschachtelung der beteiligten Unternehmen und andererseits aus der Breite der abgedeckten Geschäftsfelder.

Entscheidet das BPV aufgrund der obigen Kriterien, eine Gruppe zu unterstellen, wird die Versicherungsgruppe davon in Kenntnis gesetzt und durch eine Verfügung der Gruppenaufsicht unterstellt. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet gemäss Art. 191 Abs. 3 AVO das Unternehmen, das ihr gegenüber als Ansprechpartner für die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Versicherungsgruppe verantwortlich ist.

In der Folge hat die unterstellte Versicherungsgruppe die entsprechenden Normen gemäss Art. 64 bis Art. 71 VAG, Art. 191 bis Art. 203 AVO und den spezifischen Richtlinien zu erfüllen.

3. Unterstellung von Versicherungskonglomeraten

Die ergänzende Unterstellung unter die Konglomeratsaufsicht basiert auf den Kriterien der Gruppenaufsicht. Zusätzlich muss das Merkmal der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Finanzbereichs (insbesondere Banken und Effektenhändler) für das Konglomerat erfüllt sein. Dieses wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

Der gesamte Finanzbereich eines Konzerns muss folgende Schwellenwerte erreichen oder übersteigen:

- a) die Bilanzsumme des Finanzbereiches muss mehr als 10 % der Bilanzsumme des Konzerns betragen; und
- b) die Kapitalanforderungen des Finanzbereiches müssen mehr als 10 % der Solvabilitätsanforderungen auf Stufe Konzern betragen.

Ein Versicherungskonglomerat kann auch der Aufsicht unterstellt werden, wenn:

- c) die Bilanzsumme des Finanzbereiches grösser als CHF 5 Mrd. ist; oder
- d) es andere, wichtige Gründe rechtfertigen, den Konzern der Konglomeratsaufsicht zu unterstellen.

Entscheidet das BPV aufgrund der obigen Kriterien, ein Konglomerat zu unterstellen, wird das Versicherungskonglomerat davon in Kenntnis gesetzt und durch eine Verfügung der Konglomeratsaufsicht unterstellt. Die Aufsichtsbehörde bezeichnet gemäss Art. 204 AVO in v.V.m. Art 191 Abs. 3 AVO das Unternehmen, das ihr gegenüber als Ansprechpartner für die aufsichtsrechtlichen Pflichten des Versicherungskonglomerats verantwortlich ist.

In der Folge hat das unterstellte Versicherungskonglomerat die entsprechenden Normen gemäss Art. 72 bis Art. 79 VAG, Art. 204 bis Art. 206 AVO und den spezifischen Richtlinien zu erfüllen. (Verweis, wie oben).

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information. Es stellt keine rechtsverbindliche Meinungsäusserung dar. Das Bundesamt für Privatversicherungen lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus der Verwendung des Dokuments ergeben können.